

Umfassende Sanierung

Betrifft Gebäude mit mindestens 3 Wohnungen und einem Sanierungsumfang von mehr als € 21.802,- je Wohnung. Zumindest die Hälfte dieser Kosten muss auf Verbesserungen entfallen und gewisse Mindestanforderungen (grundsätzlich Energieeinsparung von mindestens 30 % gegenüber dem unsanierten Objekt) sind einzuhalten. Das Ansuchen stellt der Eigentümer oder Bauberechtigte.

Die Baubewilligung muss zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 30 Jahre zurückliegen. Mit den Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Zustimmung des Landes begonnen werden.

Behindertenmaßnahmen werden wie "umfassende Sanierungen" gefördert. Gefördert wird in Form von Annuitätenzuschüssen im Ausmaß von 45 % zu Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt halbjährlich. Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen werden Direktdarlehen (Verzinsung 0,5 %, Laufzeit 25 Jahre) gewährt.

Höhe der Förderung:

- Es können max. € 1.126,- netto/m² Wohnnutzfläche an Sanierungskosten gefördert werden. Die Förderung kann um max. € 145,- pro m² erhöht werden, wenn ein Personenaufzug eingebaut wird.
- Für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen nach den **Richtlinien der ökologischen Wohnbauförderung (ÖKO 3)**¹ kann ein Förderungsbeitrag in der Höhe von € 3,-- je Quadratmeter förderbare Wohnfläche gewährt werden. Der höchstmögliche Förderungsbeitrag je m² geförderter Wohnnutzfläche beträgt € 30,--.

Das Haus bzw. die Wohnung muss nach der Sanierung ständig bewohnt sein. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen sowie Geschäfts- und Büroräume werden nicht gefördert.